

EXPERT INFO

KMU-Praxisinformationen | Ausgabe 1 | 2024

Ihr Experte

Ihre Partner auf Augenhöhe.
Wir bieten Ihnen die Sicherheit, die Sie für Ihren Erfolg brauchen.



Inhalt

Seite

Zwischendividende bei Verlustvortrag Ende Jahr	1
Abschaffung Eigenmietwert: Update	2
Geldwäscherei-Bekämpfung	3
Neue OR-Bestimmungen	4

Zwischendividende bei Verlustvortrag Ende Jahr

Neues Aktienrecht: Zwischendividenden bei bestehenden Verlustvorträgen

Ausgangslage

Das revidierte Aktienrecht ist seit dem 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dem neuen Art. 675a OR wurde die gesetzliche Grundlage für die Ausschüttung einer Zwischendividende, d. h. für eine Dividende aus dem Gewinn des laufenden Geschäftsjahrs geschaffen. Neu kennt das Aktienrecht drei Arten von Dividenden: ordentliche, ausserordentliche und Zwischendividenden.

Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen sind für die Ausrichtung einer Zwischendividende zu erfüllen:

- Die Zwischendividende basiert auf einem **Zwischenabschluss**, der gemäss Art. 960f Abs. 1 OR nach denselben Vorschriften wie der Jahresabschluss erstellt werden muss. Vereinfachungen und Verkürzungen sind zulässig, sofern sie die Darstellung des Geschäftsgangs nicht beeinträchtigen.
- Zur Ausrichtung einer Zwischendividende sind dieselben Bestimmungen bezüglich Reservezuweisung wie bei einer ordentlichen Dividendenausschüttung aus dem Bilanzgewinn im **Gewinnverwendungsantrag** zu berücksichtigen.
- Der Zwischenabschluss und der Gewinnverwendungsantrag sind durch die Revisionsstelle vor dem Beschluss der Generalversammlung zu prüfen. Eine **Prüfung** ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft auf eine Revisionsstelle verzichtet hat (Opting-out) oder, wenn sämtliche Aktionärinnen und Aktionäre der Ausschüttung zustimmen und die Forderungen der Gläubigerinnen und Gläubiger nicht gefährdet werden.

- Die Genehmigung der Zwischendividende durch die **Generalversammlung** erfordert die vorherige Genehmigung der Jahresrechnung des Vorjahrs.

Situation bei bestehenden Verlustvorträgen

Für Zwischendividenden gelten dieselben Verrechnungsbedingungen wie für eine ordentliche oder ausserordentliche Dividende. Ein vorhandener Verlustvortrag aus dem Vorjahr muss vor einer Dividendenausschüttung und Reservezuweisung beseitigt werden. Kann der Verlustvortrag durch den ausgewiesenen Gewinn gemäss Zwischenabschluss verrechnet werden, steht die Restgrösse nach Abzug einer allfälligen Reservezuweisung als frei verfügbares Eigenkapital für eine Zwischendividende zur Verfügung.

«In Kürze»

1. Mit der Aktienrechtsrevision sind neu auch Dividenden aus dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahrs erlaubt.
2. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist für die Ausschüttung einer Zwischendividende unerlässlich.
3. Ein allfälliger Verlustvortrag ist vor der Ausschüttung einer Zwischendividende zu verrechnen, dabei gelten dieselben Regelungen wie bei ordentlichen Dividenden.

Update zur Abschaffung des Eigenmietwerts

Worum geht es?

Aktuell wird in der Schweiz der Eigenmietwert von selbstbewohnten Liegenschaften sowie von Zweit- und Ferienwohnungen besteuert. Der Eigenmietwert stellt gemäss den Steuergesetzen ein Natureinkommen dar und entspricht jeweils dem Betrag, den die Eigentümerin oder der Eigentümer bei Fremdvermietung erwirtschaften würde, bzw. die Mieterin oder der Mieter als Mietzahlungen müsste. Dieser Betrag wird zum steuerbaren Einkommen der Eigentümerin oder des Eigentümers gerechnet. Sie wird aus Gleichstellungsgründen zwischen Eigentümerinnen oder Eigentümern und Mieterinnen oder Mietern gerechtfertigt, wird aber oft als ungerecht empfunden. Die Abschaffung des Eigenmietwerts und seiner Besteuerung wird seit langer Zeit immer wieder thematisiert. Bisher konnte sie aber nicht durchgesetzt werden: Schon mehrfach sind die Bestrebungen im Parlament gescheitert. Zweimal kam es bereits zu einer Volksabstimmung. In beiden Fällen wurde die Vorlage abgelehnt, hauptsächlich weil das System nicht konsequent abgeschafft wurde und die meisten mit dem Eigenmietwert verbundenen Abzüge beibehalten wurden. Im Jahr 2021 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats eine konkrete Gesetzesvorlage zum konsequenten Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung verabschiedet, woraufhin auch der Bundesrat dem Parlament beantragt hat, auf die Vorlage einzugehen.

Aktueller Stand

Seither sind sich der Nationalrat und der Ständerat darüber einig geworden, dass die Besteuerung des Eigenmietwerts für selbstbewohnte Liegenschaften abgeschafft werden soll. Im Gegenzug sollen die Abzüge für Unterhalt, Versicherung und Verwaltung (Liegenschaftsunterhaltskosten) auf

Bundes- sowie Kantonebene künftig nicht mehr zugelassen werden. Weiter sollen die Abzüge für die Förderung von Energiespar- und Umweltschutzinvestitionen auf Bundesebene gestrichen werden. Die Kantone können diesen Punkt in ihren Steuergesetzen jeweils frei regeln. Denkmalpflegerische Arbeiten sollen weiterhin auf beiden Ebenen zum Abzug zugelassen werden. Für Ersterwerbende soll ein begrenzter Schuldzinsabzug möglich sein (bis zu CHF 10 000 für Ehegatten, bis zu CHF 5000 für übrige Steuerpflichtige, absteigend über zehn Jahre). Bei der Höhe des möglichen Schuldzinsabzugs sowie dem Umgang mit der Besteuerung des Eigenmietwerts von Zweitwohnsitzen (Ferienwohnungen) sind sich die beiden Räte nach wie vor uneinig. Der Ständerat fordert in seiner Vorlage vom September 2021 diesbezüglich Folgendes: Private Schuldzinsen sollen künftig maximal in Höhe von 70 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge zum Abzug zugelassen werden. Bei Zweit- bzw. Ferienwohnungen soll der Eigenmietwert weiterhin besteuert werden und im Gegenzug wird der Liegenschaftsunterhaltskostenabzug bei diesen Liegenschaften zugelassen. Die restlichen Regelungen für Zweit- und Ferienwohnungen entsprechen bis auf den Abzug von Schuldzinsen für Ersterwerbende denjenigen für selbstbewohntes Eigentum am Hauptwohnsitz. Der Nationalrat sieht in seiner Vorlage vom Juni 2023 dagegen vor, den Eigenmietwert und folglich den Abzug für Liegenschaftsunterhalt auch bei Zweitliegenschaften abzuschaffen und den Abzug für Schuldzinsen auf 40 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge zu begrenzen. Den Abzug für Ersterwerbende sieht der Nationalrat auch für Zweitliegenschaften vor. Um den Bergkantonen zu ermöglichen, die Steuerausfälle aufgrund der Aufhebung des Eigenmietwerts von Zweitwohnungen zu kompensieren, schlägt die

WAK-N die Einführung einer Objektsteuer auf Zweitwohnungen vor. Sie schlägt vor, diese Massnahme über eine Änderung der Bundesverfassung umzusetzen. Der Entwurf des Bundesbeschlusses war zwischen Dezember und März Gegenstand einer Vernehmlassung.

Zuletzt hat der Ständerat in der Wintersession 2023 zum zweiten Mal über die Vorlage zur Abschaffung des Eigenmietwerts beraten. Er folgt seinem bisherigen Beschluss der Herbstsession 2021 und bleibt bei seiner bisherigen Vorlage.

Ausblick

Nun ist die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats und anschliessend der Nationalrat wieder am Zug. Sollten die Differenzen zwischen National- und Ständerat bereinigt werden können, kann gegen das verabschiedete Gesetz das Referendum ergriffen werden. Dies würde zu einer weiteren Volksabstimmung bezüglich der Abschaffung des Eigenmietwerts führen.

«In Kürze»

1. Die Abschaffung des Eigenmietwerts wird seit Langem immer wieder thematisiert.
2. National- und Ständerat sind sich weiterhin uneinig in Bezug auf die Besteuerung von Zweitwohnungen und die Höhe des Schuldzinsabzugs.
3. Bei Einigung von National- und Ständerat kann es nach einem Referendum zu einer Volksabstimmung kommen.

Neu geplante Massnahmen zur Stärkung der Geldwäscherei-Bekämpfung: Transparenzregister

Worum geht es?

Juristische Personen können missbraucht werden, um Vermögenswerte zu verschleiern und damit Geldwäscherei, Steuerhinterziehung, Terrorismusfinanzierung und Sanktionsumgehungen zu ermöglichen. Der Kampf gegen diese Art von Wirtschaftskriminalität und Geldwäscherei soll dank neuer Massnahmen effektiver geführt werden können. Der Bundesrat hat im vergangenen Spätsommer den Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen (TJPG) in die Vernehmlassung geschickt. Als neue Massnahmen in der Geldwäscherei-Bekämpfung soll der Anwendungsbereich des bestehenden Geldwäschereigesetzes auf Personen ausgedehnt werden, welche berufsmässig Rechts- oder buchhalterische Beratung anbieten. Weiter soll ein eidgenössisches Transparenzregister für juristische Personen eingeführt werden. Da von der Einführung dieses neuen Registers praktisch alle Unternehmen betroffen wären, soll dieses im Folgenden genauer beleuchtet werden.

Transparenzregister

Unter dem Begriff «Transparenzregister» ist ein Register zu verstehen, in welchem Angaben zu Personen geführt werden, die an Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sind. Als an einem Unternehmen wirtschaftlich beteiligt gilt eine natürliche Person, wenn sie die Rechtseinheit kontrolliert. Dies ist gemäss TJPG der Fall, wenn sie direkt oder indirekt, allein oder in gemeinsamer Absprache mit einem Dritten, mit mindestens 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmanteils an der Rechtseinheit beteiligt ist. Erfüllt keine Person dieses Kriterium, so gilt das oberste Mitglied des Leitungsorgans als wirtschaftlich beteiligte

Person (z. B. die Verwaltungsratspräsidentin einer AG oder der Vorstandsvorsitzende im Verein). Das Transparenzregister soll, im Gegensatz zum Handelsregister, nicht öffentlich einsehbar sein. Der Zugriff wäre gewissen Behörden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichten, sowie Beraterinnen und Beratern, die dem GwG unterstehen, zur Erfüllung ihrer geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflicht in Bezug auf ihre Kundschaft vorbehalten.

Wer ist davon betroffen?

Grundsätzlich würde der Anwendungsbereich des Transparenzregisters alle juristischen Personen des schweizerischen Rechts (AG, GmbH, Genossenschaften, Stiftungen und eintragungspflichtige Vereine) sowie im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassungen von ausländischen Gesellschaften umfassen. Ausgenommen wären unter anderem börsennotierte Gesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen.

Neue Pflichten

Alle betroffenen Rechtseinheiten müssten die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen ermitteln, überprüfen und dokumentieren. Als Grundlage dienen die Informationen, die sie von ihren Aktionär/-innen, Gesellschafter/-innen oder auch wirtschaftlich Berechtigten erhalten. Abhängig von den konkreten Umständen wäre die anschliessende Überprüfung auszugestalten: Bei überschaubaren, persönlichen Verhältnissen, in denen die Gesellschafterinnen und Gesellschafter etwa im Unternehmen mitarbeiten oder Nahestehende sind, wären keine zusätzlichen Massnahmen zur Identitätsüberprüfung zu ergreifen. Im Falle von komplexen internationalen Gesellschaftsstrukturen oder

Sitzgesellschaften würden Überprüfungs-handlungen hingegen erforderlich. Gemeldet werden müssten dem Transparenzregister die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie Art und Umfang der von diesen Personen ausgeübten Kontrolle. Für Rechtseinheiten, von denen nur ein begrenztes Risiko für die Transparenz ausgeht (genannt werden Vereine und Stiftungen), könnten Erleichterungen hinsichtlich der Identifikations- und Überprüfungsregeln sowie des Meldeverfahrens vorgesehen werden.

«In Kürze»

1. Zur Stärkung der Geldwäscherei-Bekämpfung ist ein nicht öffentliches, eidgenössisches Transparenzregister geplant.
2. Juristische Personen würden dem Register melden müssen, wer an ihnen (mit 25 Prozent des Kapitals oder des Stimmanteils oder mehr) wirtschaftlich beteiligt ist.
3. Neu würden somit auch Genossenschaften, Stiftungen und Vereine die Pflicht haben, ein Verzeichnis ihrer wirtschaftlich Berechtigten zu führen.
4. Die Vorlage ist in der Vernehmlassung. Mit einer Inkraftsetzung ist frühestens per 1.1.2026 zu rechnen. Wir werden Sie über die definitive Ausgestaltung des Transparenzregisters informieren.

Neues Aktienrecht: Anpassung der Bestimmungen zu Kapitalverlust und Überschuldung

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des revidierten Obligationenrechts (OR) per 1. Januar 2023 haben sich diverse Änderungen ergeben. Darunter fallen u. a. Anpassungen bezüglich der Überwachung der Liquidität und der Beurteilung der Eigenkapitalsituation. Der vorliegende Artikel gibt einen zusammenfassenden Überblick über die relevanten Bereiche.

Überwachung der Liquidität

Art. 725 Abs. 1 OR führt neu explizit auf, dass der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen muss. Sollte festgestellt werden, dass die Gesellschaft zahlungsunfähig werden könnte, ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 2 OR zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit. Art. 725 Abs. 3 OR führt aus, dass der Verwaltungsrat mit der gebotenen Eile zu handeln habe. Für die Revisionsstelle sind dagegen weder bei der drohenden noch bei der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit direkte Handlungspflichten vorgesehen.

Hälftiger Kapitalverlust

Der Kapitalverlust ist in Art. 725a OR geregelt. Zur Ermittlung des hälftigen Kapitalverlusts wird eine Vergleichsrechnung erstellt. Für diese Berechnung werden die Aktiven abzüglich Verbindlichkeiten (bilanzielles Eigenkapital) dem geschützten Kapital gegenübergestellt. Ergibt sich aus dieser Vergleichsrechnung, dass das bilanzielle Eigenkapital kleiner ist als die Hälfte des geschützten Eigenkapitals, liegt ein hälftiger Kapitalverlust im Sinne von Art. 725a Abs. 1 OR vor. Das geschützte Eigenkapital umfasst die Summe aus dem im Handelsregister eingetragenen nomi-

nellen Aktien- und Partizipationskapital, der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven (Art. 671 Abs. 1 und Art. 672 Abs. 1 OR) sowie den vollen Betrag der gesetzlichen Gewinnreserven für eigene Kapitalanteile im Konzern (Art. 659b Abs. 2 OR) und aus Aufwertungen (Art. 725c Abs. 1 OR). Die gesetzlichen Gewinnreserven werden dabei im Betrag von zusammen maximal 50 Prozent (bei Holdinggesellschaften 20 Prozent) des im Handelsregister eingetragenen Aktien- und Partizipationskapitals berücksichtigt. Der Fokus auf das geschützte Kapital führt zu einer Erleichterung im Vergleich zur bisherigen Berechnung gemäss altem Aktienrecht, welche auf die ausgewiesenen Buchwerte abstützte. Insgesamt tritt der hälftige Kapitalverlust damit später ein.

Revision trotz Opting-out

Liegt ein hälftiger Kapitalverlust vor, muss auch bei einem bestehenden Opting-out die Ernennung einer zugelassenen Revisorin resp. eines zugelassenen Revisors durch den Verwaltungsrat erfolgen, welche/welcher die letzte Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung zu prüfen hat. Die Prüfung erfolgt im Auftragsverhältnis nach dem Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision (SER). Das heisst, für die zugelassene Revisorin resp. den zugelassenen Revisor ergeben sich keine weiteren Anzeige- oder Handlungspflichten wie z. B. die Beurteilung allfälliger Anträge an die Generalversammlung (wie Anträge über die Verrechnung des Bilanzverlusts oder über die Verwendung von Reserven). Adressat des Berichts der zugelassenen Revisorin resp. des zugelassenen Revisors ist in diesen Fällen der

Verwaltungsrat und nicht die Generalversammlung. Die Bestimmungen zum hälftigen Kapitalverlust kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Gesellschaft überschuldet ist und in ausreichender Höhe Rangrücktritte vorliegen. Bei einer Überschuldung nach Art. 725b OR ist immer auch der Tatbestand eines Kapitalverlusts nach Art. 725a OR erfüllt. Das heisst, die Deckung der Überschuldung durch Rangrücktritte befreit nicht von der Pflicht, den Jahresabschluss nach Art. 725a OR durch eine zugelassene Revisorin resp. einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen zu lassen. Rangrücktritte befreien lediglich von der Benachrichtigung des Gerichts im Falle einer Überschuldung.

«In Kürze»

1. Der Verwaltungsrat muss neu explizit die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwachen.
2. Der Kapitalverlust errechnet sich anhand des geschützten Eigenkapitals und tritt im Vergleich zum bisherigen Aktienrecht später ein.
3. Gesellschaften mit Opting-out: Bei einem hälftigen Kapitalverlust und vorliegender Überschuldung muss der Verwaltungsrat eine/-n zugelassene/-n Revisor/-in beauftragen, die letzte Jahresrechnung eingeschränkt zu prüfen.

Wir sind Mitglied von EXPERTsuisse. Der Verantwortung verpflichtet.

Der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand bildet, unterstützt und vertritt seine Experten. Seit über 90 Jahren ist EXPERTsuisse seiner Verantwortung verpflichtet gegenüber Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. www.expertsuisse.ch

Die hier aufgeführten Inhalte sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Zudem können diese Beiträge eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Haftung kann weder für die Inhalte noch für deren Nutzung übernommen werden.